## Dresdner Amtsblatt

## Dresden. Duesden.

### Elektronische Ausgabe

Nr. e18-11-2024 8. November 2024

### Satzung zur

# Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2025 der Landeshauptstadt Dresden (Grundsteuer-Hebesatz-Satzung 2025)

Vom 24. Oktober 2024

Auf der Grundlage von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. Oktober folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt im Jahr 2025 von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Erhebungsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:
- 1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 Prozent der Steuermessbeträge,
- 2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 Prozent der Steuermessbeträge.

#### § 3 Inkrafttreten

Herausgeber

und Protokoll

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 4. November 2024

Dirk Hilbert Oberbürgermeister der LandeshauptstadtDresden in Vertretung Jan Donhauser Erster Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Jan Donhauser Erster Bürgermeister

Dresdner Amtsblatt Telefon (03 51) 4 88 23 90 Redaktion/Satz

Postfach 12 00 20

www.dresden.de

01001 Dresden

Elektronische Ausgabe E-Mail presse@dresden.de Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/social-media www.dresden.de/amtsblatt

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 1